

An alle
Genossenschafterinnen und Genossenschafter
der Meliorationsgenossenschaft Wahlen

Eigentumsverhältnisse / Stimm- und Wahlrecht / Vertretung / Stellvertretung / Bevollmächtigung in Belangen der Melioration

Sehr geehrte Damen und Herren

Damit Sie Ihr Stimm- und Wahlrecht an Vollversammlungen der Meliorationsgenossenschaft ausüben können, müssen verschiedene gesetzliche Vorschriften eingehalten werden, über die wir Sie im Folgenden informieren.

Weil in den nächsten Jahren noch einige Vollversammlungen mit Abstimmungen und ev. Wahlen stattfinden werden, erachten wir es als wünschenswert, wenn Mitglieder von gemeinschaftlichem Grundeigentum (Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften usw.) eine Person bevollmächtigen, die ihre Interessen während der ganzen Dauer der Melioration wahrnimmt. Mit einer solchen Regelung helfen Sie mit, den Organen der Genossenschaft die administrativen Umtriebe und damit die Kosten des gesamten Verfahrens niedrig zu halten.

Eigentumsverhältnisse und Stimmrecht

Jeder Genossenschafter und jede Genossenschafterin (Mitglied mit Ordnungsnummer) verfügt über eine Stimme, unabhängig von der beigezogenen Fläche. (Statuten § 15 Abs. 1)

1. Alleineigentum

Alleineigentümer und Alleineigentümerinnen stimmen mit einer Stimme. (Statuten § 15 Abs. 2)

2. Gemeinschaftliches Eigentum

Gemeinschaftliches Eigentum stimmt mit einer Stimme. (Statuten § 15 Abs. 3)

Eigentümerinnen und Eigentümer, welche über gemeinschaftliches Grundeigentum verfügen, bestellen ihre Vertretung mit schriftlicher Vollmacht. (Statuten § 15 Abs. 4)

a) Gesamteigentum

Bei Gesamteigentum (z.B. Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft) bedarf es im Meliorationsverfahren der Zustimmung **aller** Gesamteigentümer zur Ausübung des Eigentums und zur Verfügung über die Sache. (ZGB Art. 652 und 653)

b) Miteigentum

Bei Miteigentum bedarf es im Meliorationsverfahren der Zustimmung **der Mehrheit aller** Miteigentümer, die zugleich den grösseren Anteil der Sache vertreten, zur Ausübung des Eigentums und zur Verfügung über die Sache. (ZGB Art. 646, 647b).

c) Gemeinsames Eigentum von Ehegatten

Ehegatten sowie Personen in eingetragener Partnerschaft mit gemeinsamem Eigentum können einander **ohne Vollmacht** vertreten. (Statuten § 15 Abs. 8)

Meliorationsgenossenschaft **Wahlen**

c/o Gemeindeverwaltung, Laufenstrasse 2 4246 Wahlen

3. Stellvertretung für Nichtanwesende

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind berechtigt, ihre persönliche und, sofern bevollmächtigt, zwei zusätzliche Stimmen abzugeben. (Statuten § 15 Abs. 5)
- Die Stellvertretung durch eine Drittperson erfordert eine schriftliche Vollmacht. (Statuten § 15 Abs. 6)

Formular Vollmacht

Für die erleichterte Wahrnehmung Ihrer Interessen im Meliorationsverfahren legen wir Ihnen zwei Vollmachtsformulare bei:

- A: Wenn die Vollmacht für die Wahrnehmung Ihrer Interessen für die gesamte Verfahrensdauer und alle Belange der Gesamtmelioration Wahlen gelten soll, verwenden Sie bitte das entsprechend bezeichnete Vollmachtformular B 'alle Belange der Gesamtmelioration'
- B: Wenn die Vollmacht **nur** für die Wahrnehmung Ihrer Interessen anlässlich der Vollversammlung vom 16. November 2024 gelten soll, verwenden Sie bitte das Vollmachtformular A 'Vollversammlung vom 16.11.2024'

Bitte bringen Sie die unterzeichnete Vollmacht an die Vollversammlung vom 16.11.2024 mit.

Türöffnung und Abgabe der Stimmkarten

Türöffnung und Abgabe der Stimmkarten ist am 16. November 2024 ab 08.45 Uhr. Wir bitten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter mit Vollmachten, frühzeitig zu erscheinen, um Ihre Stimmkarte zu beziehen.

Stimmberechtigte haben sich auf Verlangen auszuweisen. (Statuten § 15 Abs. 7)

Beginn der Vollversammlung: 09.30 Uhr

Bei Unklarheiten steht Ihnen der Präsident der Meliorationsgenossenschaft H. Niklaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Meliorationsgenossenschaft Wahlen
Präsident Aktuarin

H. Niklaus

H. Kurth

Beilagen: Vollmachtsformulare A und B im Doppel